



## Hygienekonzept

### für die Durchführung der mündlichen Prüfungen in der Pflichtfachprüfung und in der zweiten Staatsprüfung

Stand: November 2021

- **Die Teilnahme an dieser mündlichen Prüfung unterliegt aus Gründen des Infektionsschutzes der 3-G- Regel. Zur Teilnahme sind berechtigt:**
  - **geimpfte Personen**, die mindestens 14 Tage vor der Prüfung eine Zweitimpfung empfangen haben (Sonderfall: beim Impfstoff „Johnson & Johnson“ ist eine Erstimpfung ausreichend, die mindestens 14 Tage zurückliegt). Der Nachweis ist vor der Prüfung durch einen Impfpass oder ein vergleichbares (digitales) Dokument zu erbringen;
  - **genesene Personen**, die eine Covid-19-Infektion überstanden haben und diese mit einem positiven PCR-Labortest nachweisen können, der mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate alt ist;
  - **getestete Personen**: Der Testnachweis muss sich auf einen Test (Antigen- oder PCR-Test) beziehen, der maximal 24 Stunden zuvor bei einem Arzt/ einer Ärztin oder in einem offiziellen Testzentrum vorgenommen worden ist. Das Ergebnis muss negativ sein. Der Test ist privat zu organisieren. Bei einem positiven Ergebnis ist die Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass es sich um ein falsch – positives Ergebnis handelt.
- In den Prüfungsgebäuden müssen alle Prüflinge sowie die Prüferinnen und Prüfer eine **medizinische Maske** (also sogenannte OP-Maske oder Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2) tragen. Hiervon ausgenommen sind die Zeiten der Prüfungsgespräche, des Vorstellungsgesprächs und die einstündige Vorbereitung auf den Vortrag, wenn die Prüflinge, Prüferinnen oder Prüfer an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz Platz genommen haben. Während dieser Zeiträume ist das Tragen einer medizinischen Maske nicht erforderlich, aber möglich.
- In den Prüfungsräumen muss ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Prüflingen, Prüferinnen und Prüfern gewährleistet sein.
- Beim Eintritt in das Prüfungsgebäude bzw. den Prüfungssaal werden Mittel zur **Händedesinfektion** bereitgestellt. Jeder Prüfling gibt Desinfektionsmittel in

ausreichender Menge in die trockenen Hände und verreibt es bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in den Händen

- Während der Prüfung werden die Räume durch raumluftechnische Anlagen mit Lüftungsfunktion oder durch Öffnen von Türen oder Fenstern regelmäßig gelüftet. Die **Luftqualität** wird mit CO<sub>2</sub>-Messgeräten überwacht. Als ergänzende Maßnahme kommt zudem der Einsatz von Raumlufreinigungsgeräten in Betracht.
- Vor und / oder nach jeder Prüfung werden die Räume gelüftet. Zu Prüfungsbeginn sind die Tische mit Desinfektionsmittel gereinigt.
- Begleitpersonen von Prüflingen ist der Aufenthalt im Prüfungsbereich nicht gestattet.
- Die Prüflinge haben den Prüfungsbereich sofort nach der Prüfung zu verlassen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die zum Zeitpunkt der Prüfung allgemein geltenden Regelungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie auch außerhalb des Prüfungsgebäudes eingehalten werden müssen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Hinweise zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen (siehe auch die Hinweise des RKI

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)).

Die Umsetzung der Maßnahmen ist an den jeweiligen örtlichen und personellen Gegebenheiten der Prüfungsstandorte auszurichten. Die Hygienemaßnahmen können angepasst oder ergänzt werden, wenn die jeweils aktuelle Pandemielage dies erfordert.